

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Dezember 2015
GZ. BMF-310205/0257-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6878/J vom 4. November 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Empfehlungen des Rechnungshofs im Zuge seiner Prüftätigkeiten zum Bundesrechnungsabschluss werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen und auch der Ressorts ernst genommen und es besteht das Bemühen diese auch rasch umzusetzen. Besteht seitens der Ressorts und auch des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eine abweichende Meinung, ist diese im Ergebnis der § 9 RHG-Prüfungen als Stellungnahme der einzelnen Ressorts ersichtlich.

Die in der Anfrage angeführten exemplarischen Beispiele lassen nicht auf gravierende Fehler schließen, die die Ergebnis- und auch die Vermögensrechnung in ihrer Gesamtheit in Frage stellt. Allfällige im Zuge der § 9 RHG-Prüfungen aufgezeigte Fehler wurden auch im Mängelbehebungsvorfahren korrigiert. Nicht alle Mängelbehebungen werden jedoch vom Rechnungshof initiiert. Gemäß § 36 Abs. 3 RLV 2013 haben die Haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit Mängel, die ihnen im Zuge der Erstellung ihrer Jahresabschlussrechnungen auffallen, über den Rechnungshof korrigieren zu lassen.

Der Umstand, dass das Nettoergebnis von rund 4,6 Mrd. Euro im vorläufigen Erfolg auf rund 9,1 Mrd. Euro hinaufrevidiert wurde, ist zu einem großen Teil auf werterhellende Tatsachen zurückzuführen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt wurden.

So konnte beispielsweise der ÖBB-Zuschussvertrag erst nach Unterzeichnung erfasst werden, die Beteiligungsbewertungen – insbesondere zur HETA und der ÖVAG – erst nach Vorliegen der geprüften Abschlüsse der Unternehmen gebucht (siehe hiezu § 3 Abs. 4 iVm § 39 Abs. 1 RLV 2013) bzw. auch erst dann die Rückstellung für die Nachranganleihe der HETA dotiert werden. Insgesamt wurden somit rund 4,4 Mrd. Euro nicht aufgrund von gravierenden Fehlern im Rechenwerk, sondern aufgrund von Umständen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt oder erkennbar waren, korrigiert. Auch in den Folgejahren ist daher davon auszugehen, dass der endgültige Erfolg vom vorläufigen Erfolg abweichen wird.

Zu 3. und 4.:

Im Unterschied zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen (VVR) erfolgt in den Abschlussrechnungen eine konsolidierte Darstellung. Konsolidierung bedeutet, dass Verrechnungen aus Geschäftsfällen zwischen den im Rechnungsabschluss des Bundes erfassten Einheiten gegeneinander ausgeglichen werden und somit im konsolidierten Abschluss nicht mehr aufscheinen.

Ein weiterer Unterschied zu den VVR ist, dass die konsolidierten Abschlussrechnungen die Personalämter enthalten. Dies wurde vom Rechnungshof festgesetzt, der für den Inhalt und die Darstellungsform der Abschlussrechnungen zuständig ist.

Die Abweichung von rund 5 Mio. Euro zwischen diesen beiden Rechnungen begründet sich zum überwiegenden Teil durch die Aufnahme des Personalamts „Ämter der Universitäten“ in die konsolidierte Abschlussrechnung der UG 31. Dieser gesonderte Verrechnungskreis weist im Ergebnishaushalt einen Saldo von rd. 5,8 Mio. Euro aus, der sich auf die konsolidierte Ergebnisrechnung auswirkt.

Zu 5.:

Um eine eindeutige Vergleichbarkeit in Verbindung mit den für die Jahre 2015 und 2016 angeführten Voranschlagsbeträgen gewährleisten zu können, werden in den Budgetunterlagen zum BVA-E 2016 in sämtlichen Darstellungen die Werte für das Jahr 2014 aus den Voranschlagsvergleichsrechnungen und nicht aus den konsolidierten Abschlussrechnungen verwendet.

Zu 6. und 10.:

Zur Richtigkeit der Finanzierungsrechnung, der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung für das Jahr 2014 ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof gemäß Art. 121 B-VG den Bundesrechnungsabschluss nach Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG erstellt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Rechnungshof dem Nationalrat eine unrichtige Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung zur Beschlussfassung vorlegt.

Zu 7. bis 9.:

Das Bundesministerium für Finanzen vollzieht wie jedes Ministerium die geltenden Gesetze. Für das Budget und die Verrechnung ist dies das Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit den Detailregelungen dazu. Alle Budgetverantwortlichen, in den Ministerien und im BMF, vollziehen bereits jetzt diese gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen dies – wie auch generell im Vollzug jeder anderen Rechtsmaterie – korrekt durchführen.

Um den entsprechenden Wissensstand für die neu eingeführten Systeme sicher zu stellen, bot das BMF bereits 2010 und 2013 umfangreiche Schulungen für alle Ressorts zum Haushaltsrecht allgemein und speziell zur Verrechnung und deren technischen Systemen an; von November 2015 bis im Jahr 2016 werden nunmehr in einer dritten Schulungstranche aktualisierte Doppik- bzw. Verrechnungsschulungen für alle Ressorts durchgeführt, deren Inhalte auf die konkreten Fragen und Probleme der Ressorts aufgebaut sind. Zudem stehen für neue Budgetverantwortliche Fachkärftekurse zum Haushaltsrecht und zur Doppik in der Verwaltungsakademie zur Verfügung; auch in der Grundausbildung des Bundes an der Verwaltungsakademie ist ein Haushaltsrechts- und Verrechnungskurs vorgesehen. Im Vergleich zu anderen Verwaltungsbereichen des Bundes kann hier also von überproportional großen Schulungsanstrengungen vonseiten des BMF ausgegangen werden.

Das BMF unterstützt damit die Ressorts durch die Klärung aktueller Fragen, was eine wesentliche Maßnahme zur bundesweiten Qualitätssicherung darstellt, bis hin zur regelmäßigen Durchführung von Schulungen. Dies setzt auch die Bereitschaft der Ressorts, sich mit den Fragen der Verrechnung auseinander zu setzen, voraus.

Der Qualitätskontrolle der Verrechnung dient der Rechnungshof, der das Rechenwerk im Rahmen des BRAs prüft, berichtet und erst danach dem Parlament vorlegt. Für die korrekte Verrechnung ist inhaltlich das jeweilige haushaltsleitende Organ zuständig. Die Sektionen II

und V im BMF fungieren als Partner für die Ressorts in Vollzugsfragen des Bundeshaushaltsgesetzes und Fragen der Verrechnung.

Zu 11. bis 13.:

Der von EUROSTAT geäußerte Vorbehalt gegen die von Österreich am 30. September 2015 notifizierten Daten zu Defizit und Schuldenstand richtet sich an die ESVG-Statistiken und hier insbesondere an den Umstand, dass trotz des vorhandenen periodengerechten Systems im Bund eine erhebliche Anzahl von Transaktionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen derzeit auf Kassenbasis verbucht werden.

Grundsätzlich sind sich ESVG und BHG (IPSAS) zwar sehr ähnlich, dennoch gibt es erhebliche konzeptive Unterschiede, die eine Überleitung zwischen den Systemen notwendig machen. Das Zeitfenster für die Analyse und Überleitung der geprüften Zahlen aus dem BRA in die VGR im September war extrem knapp, mit dem Vorziehen des BRA auf Ende Juni ist bereits ein sehr großer Schritt getan.

Im beidseitigen Bestreben die Aufhebung des Vorbehaltes bis Mitte April 2016 zu erwirken wird eine vertiefte Kooperation von Statistik Austria und dem BMF erfolgen, um die Informationen aus der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung konsistent in das ESVG-System überzuführen.

Zu 14.:

Die Bundesländer haben an der Entstehung der VRV intensiv bereits vor der Begutachtung und noch einmal verstärkt und umfassend nach der Begutachtung mitgewirkt. Zahlreiche praktische Probleme wurden ausgesprochen und gemeinsam Lösungsansätze gefunden. Bis 2019 bleibt nun ausreichend Zeit für die technische Umsetzung. Der Kontenplan wird rechtzeitig und praxisnah kommentiert, sodass eine vergleichbare Kontierungsbasis geschaffen wird.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit der Bundes-Haushaltsrechtsreform können auch Bundesländer und Gemeinden bei der Umsetzung der VRV lernen. Das BMF hat hierzu selbst eine interne Evaluierung durchgeführt und es bestehen externe Kontrollen wie die § 9-Prüfungen des Rechnungshofes oder die der EUROSTAT. Bereits im Vorfeld wurden in der gemeinsamen Bund-Länderarbeitsgruppe sinnvolle Adaptierungen gegenüber dem Bund besprochen und herbeigeführt.

Zu 15.:

Auf alle Elemente der kameralen Phasenbuchhaltung wird bei den Ländern und Gemeinden künftig verzichtet. Die VRV setzt strikt auf das Periodenprinzip. Zu Verwechslungen sollte es hier nicht kommen.

Bei Bund wie bei Ländern und Gemeinden wurden nach Möglichkeit bestehende Strukturen im Rechnungswesen beibehalten, um einen "Reformschock" zu vermeiden. So blieb der Kontenplan der Gleiche und wurde um notwendig neue Konten ergänzt.

Bei der Umstellung auf die VRV 2015 sollten Schulungen auf das Wesen und die Anwendung der Neuerungen ausgerichtet werden, auch wenn man dabei auf bekannte Kontenpläne aufbauen kann. Eine umfassende und praxisnahe Information nimmt die typische Angst vor Umstellungen bei den Betroffenen. Als Vorbild kann die breite Einbeziehung der Betroffenen beim Bund dienen, dies soll beibehalten werden.

Die VRV 2015 ist den spezifischen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden angepasst, fokussiert auf weniger Anhänge und verzichtet auf Detailgliederungen in Mehrfachausführung. Die VRV 2015 konzentriert sich auf die Doppik, so dass auch aus diesem Grund die Umstellung erleichtert wird.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-01-04T09:37:17+01:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		q+/UEoYB52/wJAdCuOYRr7KzPdIQozYRYFr9hwVN+Rx8CHWivWTELZ9BOAilql GSe2Uosjn+axdegquDCQTnNzLzqMmwjeqoaDYBqmBtd2RkgFjjXpSUKAh3XBFz qlo7RwPBkFYM8d/w5WIGcXdraclv4h3G/UE1ssFah/uMjrxcr/Dj265xeiN2AxT kMDZF5/uRht6YhG+QyFi0x2sbrWMgM0QhXFNcb0bwz7CyCTx0KxQMDBBHfhuJ6l UUaUQzJMrRlbPp61zJUB185gGytarP7q7RUr0BMTAA/NDSoM5vAobVZGxA4UOeC 18bFKpZqL+1QiOcQhqVaQQVMqAA==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.

